

DEFINITION DER MINDERHEITEN. RESOLUTION ZUR VORLAGE AN DIE KOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE DER VEREINTEN NATIONEN, BESCHLOSSEN VON IHREM UNTERAUSSCHUß ZUR VORBEUGUNG VON DISKRIMINIERUNGEN UND ZUM SCHUTZE DER MINDERHEITEN AUF DER DRITTEN NEW YORKER TAGUNG AM 18. JANUAR 1950 MIT ZWEI ANHÄNGEN

Die Kommission für Menschenrechte

1. stellt fest, daß sich unter den Bürgern vieler Staaten üblicherweise als Minderheiten bekannte, deutlich erkennbare Bevölkerungsgruppen befinden, die ethnische, religiöse oder sprachliche Traditionen oder charakteristische Merkmale aufweisen, welche von denen der übrigen Bevölkerung verschieden sind, und daß sich darunter Gruppen befinden, die des Schutzes durch besondere innerstaatliche oder internationale Maßnahmen bedürfen, damit sie ihre Traditionen oder charakteristischen Merkmale erhalten und entwickeln können,

2. stellt aber auch fest, daß nicht alle solche Gruppen das Problem des Schutzes aufwerfen, der nicht erforderlich ist:

a) wenn die betreffende Gruppe, mag sie auch zahlenmäßig eine Minderheit innerhalb der Bevölkerung bilden, die dort herrschende Gruppe ist und

b) wenn die betreffende Gruppe eine der übrigen Bevölkerung vollkommen gleiche Behandlung anstrebt, in welchem Falle ihre Probleme unter jene Artikel der Satzung der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Entwurfs für eine internationale Konvention für die Menschenrechte fallen, die auf die Vorbeugung von Diskriminierung hinzielen,

3. stellt gleichzeitig fest, daß jede im Hinblick auf ihren Schutz durch die Vereinten Nationen getroffene Definierung der Minderheiten verwickelte Situationen in Betracht ziehen muß wie die folgenden:

a) die Tatsache, daß es nicht wünschenswert ist, von ihnen nicht verlangte Unterscheidungen Einzelwesen aufzuzwingen, die einer Gruppe angehören, welche, obwohl sie die oben angeführten Unterscheidungsmerkmale besitzt, nicht anders als die übrige Bevölkerung behandelt werden will;

b) die Tatsache, daß es nicht wünschenswert ist, in eine spontane Entwicklung einzugreifen, die auf Grund von Einflüssen wie der einer neuen Umgebung oder moderner Kommunikationsmittel einen Zustand einer raschen rassischen, sozialen, kulturellen oder sprachlichen Evolution erzeugt;

c) das Risiko der Ergreifung von Maßnahmen, die Gelegenheit zu Mißbrauch innerhalb einer Minderheit zu geben vermögen, bei der der spontane Wunsch ihrer Angehörigen nach einem ruhigen Leben als zufriedengestellte Bürger eines Staates von Parteien gestört werden konnte, die an einer Aufreizung zur Illoyalität diesem Staat gegenüber interessiert sind;

d) die Tatsache, daß es nicht wünschenswert ist, Gebräuche unter Schutz zu stellen, die mit den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Menschenrechten unvereinbar sind;

e) die Schwierigkeiten, die Ansprüche auf Minderheitsstatus hervorrufen, welche von Gruppen erhoben werden, die so klein sind, daß ihre Sonderbehandlung zum Beispiel die Kräfte des Staates unverhältnismäßig belasten würde;

4. beschließt, daß vom Standpunkt solcher Schutzmaßnahmen für Minderheiten und angesichts der Ausnahmen und Verwicklungen, die oben dargestellt wurden,

a) der Ausdruck „Minderheit“ nur jene nicht herrschenden Gruppen einer Bevölkerung erfaßt, die stabile ethnische, religiöse oder sprachliche Traditionen oder Merkmale aufweisen und zu erhalten wünschen, welche sich von denen der übrigen Bevölkerung deutlich unterscheiden;

b) solche Minderheiten eine Zahl von Personen umfassen sollten, die genügend groß ist, um die Entwicklung solcher Merkmale zu ermöglichen; und

c) Angehörige solcher Minderheiten dem Staat gegenüber, dessen Bürger sie sind, loyal sein müssen.

ANHANG I

Italienisch-österreichisches Abkommen über Südtirol vom 5. September 1946 (Paris)

1. Den deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Ortschaften der Provinz Trient wird vollständige Rechtsgleichheit mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteils zugesichert werden.

Im Einklang mit einer schon eingeleiteten oder in Vorbereitung befindlichen Gesetzgebung wird den deutschsprachigen Staatsbürgern insbesondere folgendes gewährt werden:

a) Volks- und Mittelschulunterricht in der Muttersprache;

b) Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden, wie auch bei den zweisprachigen Ortsbezeichnungen;

c) das Recht, die deutschen Familiennamen, die in den letzten Jahren italienisiert wurden, wiederherzustellen;

d) Rechtsgleichheit hinsichtlich der Einstellung in öffentliche Ämter um ein angemesseneres Anstellungsverhältnis zwischen den beiden Volksgruppen zu erzielen.

2. Der Bevölkerung der oben erwähnten Gebiete wird die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Exekutivgewalt gewährt werden. Der Rahmen für die Anwendung dieser autonomen Einrichtungen wird in Beratung auch mit einheimischen deutschsprachigen bevollmächtigten Persönlichkeiten festgelegt werden.

3. In der Absicht gutnachbarliche Beziehungen zwischen Österreich und Italien herzustellen, verpflichtet sich die italienische Regierung, in Beratung mit der österreichischen Regierung innerhalb eines Jahres von der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages an:

- a) in einem Geist der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschafts-Optionen, die sich aus dem Hitler-Mussolini-Abkommen von 1939 ergeben, zu revidieren;
- b) zu einem Abkommen der wechselseitigen Anerkennung der Gültigkeit gewisser akademischer Grade und Universitätsdiplome zu gelangen;
- c) ein Abkommen für den freien Personen- und Güter-Durchgangsverkehr zwischen Nord- und Osttirol auf dem Schienenwege und weitestgehend auch auf dem Straßenwege auszuarbeiten;
- d) besondere Vereinbarungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und eines örtlichen Austausches gewisser Mengen charakteristischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu schließen.

ANHANG II

Kieler Erklärung über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26. September 1949

Die schleswig-holsteinische Landesregierung, von dem Wunsche erfüllt, ein friedliches Zusammenleben der dänischen Minderheit mit der deutschen Bevölkerung zu sichern, die berechtigten Belange der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein zu gewährleisten und ein gutnachbarliches Verhältnis zum dänischen Volk herbeizuführen, erklärt mit Billigung des schleswig-holsteinischen Landtages und in der bestimmten Erwartung, daß die dänische Regierung der deutschen Minderheit in Dänemark dieselben Rechte und Freiheiten einräumen und garantieren wird, folgendes:

I.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 gewährleistet einem jeden und damit auch jedem Angehörigen der dänischen Minderheit ohne Rücksicht auf die von ihm benutzte Sprache

- a) das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, sowie die Unverletzbarkeit der persönlichen Freiheit (Art. 2),
- b) die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3, Abs. 1),
- c) das Verbot, jemand wegen seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft oder seiner politischen Anschauungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen (Art. 3, Abs. 3),
- d) die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4),
- e) das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit (Art. 5),

- f) die Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 8 und 9),
- g) das Recht, den Beruf und den Arbeitsplatz frei zu wählen (Art. 12),
- h) die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13),
- i) die freie Gründung und Betätigung der politischen Parteien, gemäß Art. 21,
- k) den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Art. 33, Abs. 2), d. h. daß bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zwischen Angehörigen der dänischen Minderheit und allen übrigen kein Unterschied gemacht werden darf,
- l) das allgemeine, unmittelbare, gleiche, freie und geheime Wahlrecht, das auch für die Landes- und Kommunalwahlen gilt (Art. 28, Abs. 1),
- m) das Recht, den Schutz der Gerichte anzurufen, wenn er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird (Art. 19, Abs. 4).

Niemand darf daher auf Grund des geltenden Bundesrechts, das nach Art. 31 des Grundgesetzes unbedingten Vorrang genießt, wegen seiner Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit benachteiligt oder bevorzugt werden.

II.

In Ausführung dieser Rechtsprinzipien wird hiermit festgestellt:

1. Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.
2. Die dänische Minderheit, ihre Organisationen und Mitglieder dürfen am Gebrauch der gewünschten Sprache in Wort, Schrift oder Druck nicht behindert werden. Der Gebrauch der dänischen Sprache vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.
3. Kindergärten, allgemeinbildende Schulen und Volksschulen (auch mit fachlicher Ausrichtung) können von der dänischen Minderheit nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden. In Schulen mit dänischer Unterrichtssprache ist ein zureichender Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen. Eltern und Erziehungsberechtigte können frei entscheiden, ob ihre Kinder Schulen mit dänischer Unterrichtssprache besuchen sollen.
4. Die Landesregierung hält es für selbstverständlich, daß die parlamentarische Gepflogenheit, alle politischen Gruppen in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden, der Ämter, der Kreise und des Landes in angemessener Weise zur Mitarbeit in den Ausschüssen heranzuziehen, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse Anwendung findet.
5. Die Landesregierung hält es für erwünscht, daß der Rundfunk der dänischen Minderheit wie anderen politischen und kulturellen Vereinigungen zugänglich gemacht wird.

6. Die Landesregierung hält es für erwünscht, daß dänische Geistliche und Kirchengemeinden nach vorhergehender Vereinbarung mit den zuständigen kirchlichen bzw. gemeindlichen Stellen Kirchen, Friedhöfe und ähnliche Einrichtungen unter wahlfreier Verwendung der gewünschten Sprache benutzen können.

7. Bei Unterstützung und sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln, über die nach freiem Ermessen entschieden wird, bleibt die Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit als solche unberücksichtigt.

8. Öffentliche Bekanntmachungen sollen den Zeitungen der dänischen Minderheit nicht vorenthalten werden.

9. Das besondere Interesse der dänischen Minderheit, ihre religiösen, kulturellen und fachlichen Verbindungen mit Dänemark zu pflegen, wird anerkannt.

10. Dänische Staatsangehörige, denen die Landesregierung die Genehmigung erteilt hat, als religiöse, kulturelle oder fachliche Berater zu wirken (z. B. Geistliche, Lehrer, Landwirtschaftsberater usw.) dürfen gegenüber anderen Angehörigen entsprechender Berufe bei der Erteilung der Zuzugsgenehmigung und bei der Zuweisung von Wohnraum in der Gemeinde ihres Dienstsitzes nicht benachteiligt werden. Sie dürfen keine politische Betätigung ausüben.

11. Soweit in den vorhergehenden Punkten eine Zuständigkeit des Landes nicht gegeben sein sollte, wird es sich die Landesregierung angelegen sein lassen, sich für ihre Billigung und Durchführung bei den jeweils zuständigen Stellen einzusetzen.

III.

Zur Prüfung und Klärung von Vorschlägen, Beschwerden und anderen Eingaben der dänischen Minderheit wird ein Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der dänischen Minderheit und drei Mitgliedern, die vom Landesbeauftragten für Schleswig bestellt werden.

Die Geschäfte des Ausschusses führt ein Sekretär, der vom Ausschuß aus drei Vorschlägen, die von der dänischen Minderheit aufgestellt werden, mit Mehrheit gewählt und von der Landesregierung angestellt wird. Es ist Aufgabe dieses Sekretärs, zunächst alle Eingaben mit dem Landesbeauftragten für Schleswig oder den örtlich zuständigen Stellen im Verhandlungswege zu erledigen. Soweit dies nicht möglich ist, hat er sie dem Ausschuß zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Der Landesbeauftragte für Schleswig kann diese und andere Gutachten des Ausschusses anfordern. Findet sich für Gutachten des Ausschusses keine Mehrheit, so können zwei unterschiedliche Gutachten erstattet werden.

Die Gutachten des Ausschusses werden der Landesregierung zur abschließenden Entscheidung überwiesen. Wenn Maßnahmen der Selbstverwaltungskörperschaften in Frage kommen, wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Befugnisse das Erforderliche veranlassen.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die auch die Wahl des Vorsitzenden und den Wechsel im Vorsitz zwischen den beiden Gruppen des Ausschusses regelt. Die

Geschäftsführung beschließt den Ausschuß. Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

IV.

Die hier aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß auch für die friesische Bevölkerung in Schleswig-Holstein.

[Quelle: Kraus, Herbert/ Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dokument Nr. 29.]